



Statuten

Art. 1 : Bezeichnung

Der Verein führt den Namen RespekTiere – Meran – Tierschutzverein und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des ZGB. Er ist überparteilich und nach demokratischen Prinzipien aufgebaut.

Art. 2 : Sitz

Der Sitz des Vereins ist in 39012 Meran, Laurinstrasse 2 B

Art. 3 : Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer

Art.4 : Zweck

Zweck des Vereins:

- a) Tiere schützen und sich für ihre Interessen und Bedürfnisse einsetzen;
- b) Durch Aufklärung und Information das Verständnis für Tiere wecken;
- c) Sich für eine artgerechte Tierhaltung laut Gesetz einsetzen;
- d) Versorgung und zeitweilige Unterbringung ausgesetzter, herrenloser oder verwahrloster Tiere;
- e) Kastration und Fütterung verwilderter Katzen;
- f) Aktiv mit anderen Vereinen und Organisationen zusammenarbeiten, welche sich ebenfalls für den Tierschutz einsetzen;
- g) Als Informations – und Anlaufstelle in Fragen rund um das Thema „Tierschutz“ dienen.

Art. 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Solange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens noch, im

Gilg Sandro

Falle des Austritts, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen.

Art. 6: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Führung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand
- d) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Aktionen.

Gemeinsames Vermögen des Vereins bleiben die mit den Mitteln des Vereins erworbenen oder zu diesem zugekommenen Vermögensgüter.

Art. 7: Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins bejahen und bereit sind, zu deren Verwirklichung beizutragen. Die Aufnahme wird vom Ausschuss bestätigt. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind das schriftliche Ansuchen um Aufnahme und die Entrichtung des vom Ausschuss festgelegten Mitgliedsbeitrages. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung eines Elternteils. Verweigert der Verein eine Mitgliedschaft, muss die diesbezügliche Entscheidung begründet werden. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht durch Stimmabgabe an der Wahl teilzunehmen (aktives Wahlrecht). Alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht gewählt zu werden (passives Wahlrecht). Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Alle Mitglieder haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten und der Geschäftsordnung zu handeln und Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Mitglieder erbringen ihre Leistung ehrenamtlich. Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.



Art. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Ableben

Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereins nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Der Ausschluss kann von Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende eines Tätigkeitsjahres nicht entrichtet. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch bei der Vollversammlung erheben.

Art. 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- 1. Die Vollversammlung
- 2. Der Ausschuss

Die Vollversammlung besteht aus Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich und zwar innerhalb des ersten Halbjahres einberufen, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder sie schriftlich beantragt. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- 2. Alle 3 Jahre Wahl des/der Vorsitzenden, dessen/derer Stellvertreter/in und des Ausschusses
- 3. Genehmigung und Abänderung der Satzungen
- 4. Auflösung des Vereines.

Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt 3 ist eine zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Auflösung des Vereins (Punkt 4) kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder entschieden werden.



Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 10: Der Ausschuss

Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzende/r
2. Deren/dessen Stellvertreter/in
3. Mindestens 5 und maximal 7 weiteren Ausschussmitgliedern.

Der Ausschuss kann auch durch Fachleute mit beratender Funktion erweitert werden. Dem Ausschuss obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem Organ vorbehalten sind und die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der Mehrheit erforderlich.

Der Ausschuss muss vom/von der Vorsitzenden wenigstens zwei Mal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom/von der Vorsitzenden festgelegt, der/die auch den Vorsitz führt.

Art. 11: Der/die Vorsitzende

Dem/der Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung
2. Führung des Vorsitzes im Ausschuss und in der Vollversammlung
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss
5. Er/sie hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen

Art. 12: Der/die Stellvertreter/in

Der/die Stellvertreter/in hat die Vertretung des/der Vorsitzenden inne, und zwar bei dessen/deren Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der/die Stellvertreter/in alle Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende kann seinem/r ihrem/r Stellvertreter/in bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls diese/r damit einverstanden ist.

Gilg Sanna

Art. 13: Die Rechnungsrevision

Die zwei Rechnungsrevisoren (ein Ersatzrevisor) werden von der Vollversammlung bestimmt. Ihre Aufgaben bestehen in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisionsberichtes. Die Amtsperiode hat die Dauer von einem Jahr.

Art. 14: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 15: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Vollversammlung über die Verwendung des Restvermögens.

Art. 16: Schlussbestimmungen

Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

Meran, am 24. Februar 2018

Gilg Sanke